



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

Stellungnahme 10/2020

**zum Mandat für Verhandlungen
über den Abschluss von zehn
Abkommen über den Austausch
von Daten zwischen Eurojust
und den für die justizielle
Zusammenarbeit in Strafsachen
zuständigen Behörden in
bestimmten Drittländern**



17. Dezember 2020

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“; er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.

Diese Stellungnahme betrifft den Auftrag des EDSB, die EU-Organe bezüglich der kohärenten und konsequenten Anwendung der EU-Datenschutzgrundsätze, einschließlich bei der Aushandlung von Abkommen im Bereich der Justiz und der Strafverfolgung, zu beraten. Diese Stellungnahme basiert auf der allgemeinen Verpflichtung, dass von der EU geschlossene internationale Abkommen mit den Bestimmungen des AEUV übereinstimmen und die Grundrechte, die ein zentraler Grundsatz des Unionsrechts sind, wahren müssen. Insbesondere ist die Einhaltung von Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Artikel 16 AEUV sicherzustellen.

Zusammenfassung

Am 19. November 2020 verabschiedete die Kommission eine Empfehlung, in der dem Rat vorgeschlagen wird, die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Ägypten, Algerien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien bzw. der Türkei andererseits über internationale Abkommen über den Austausch personenbezogener Daten zwischen Eurojust und den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden dieser Staaten zu genehmigen. Solche internationalen Abkommen böten die erforderliche Rechtsgrundlage für den Austausch personenbezogener Daten zwischen Eurojust und den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden dieser Drittländer. Im Anhang dieser Empfehlung sind die Richtlinien des Rates für die Aushandlung dieser geplanten zehn internationalen Abkommen sowie die der Kommission erteilten Mandate niedergelegt.

Internationale Abkommen, die Eurojust und Drittländern die Zusammenarbeit und den Austausch personenbezogener Daten ermöglichen, sollten sich gemäß Artikel 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der EU als notwendig und verhältnismäßig erweisen. Sie sollten ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Notwendigkeit der Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität einerseits und einem zuverlässigen Schutz personenbezogener Daten und anderer durch die Charta geschützter Rechte andererseits anstreben.

Der EDSB begrüßt es, dass die Kommission einige der Empfehlungen aus seiner Stellungnahme 2/2018 bzw. 1/2020 in dieses vorgeschlagene Verhandlungsmandat aufgenommen hat.

Daher zielen die Empfehlungen in dieser Stellungnahme darauf ab, die Garantien und Kontrollen zum Schutz personenbezogener Daten in den künftigen Abkommen klarzustellen und, soweit erforderlich, weiterzuentwickeln.

Schließlich ist der EDSB gerne bereit, im weiteren Verlauf der Verhandlungen bis zur Fertigstellung dieser zehn internationalen Abkommen weiter beratend tätig zu werden.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Inhalt

1. EINLEITUNG.....	5
1.1 HINTERGRUND	5
2. ALLGEMEINE KOMMENTARE.....	7
3. SPEZIFISCHE EMPFEHLUNGEN	8
3.1. MATERIELLE RECHTSGRUNDLAGE DES BESCHLUSSES DES RATES	8
3.2. NOTWENDIGKEIT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT.....	8
3.3. EINBEZIEHUNG DER AUFSICHTSBEHÖRDEN IN DIE ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG	9
4. SCHLUSSFOLGERUNGEN	9
Anmerkungen	11

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)¹,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr², insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates³ –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. EINLEITUNG

1.1 Hintergrund

1. Die Eurojust-Verordnung⁴ enthält spezifische Vorschriften über Übermittlungen von Daten durch Eurojust an Stellen außerhalb der EU. In Artikel 56 Absatz 2 dieser Verordnung findet sich eine Aufzählung von Rechtsgründen, auf deren Grundlage Eurojust auf rechtmäßige Weise Daten an Behörden von Drittländern übermitteln könnte. Eine Möglichkeit wäre ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission gemäß Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2016/680, demzufolge das Drittland, an das Eurojust Daten übermittelt, ein angemessenes Schutzniveau bietet. Da derzeit kein Angemessenheitsbeschluss besteht, bestünde die andere Möglichkeit für Eurojust, regelmäßig Daten an ein Drittland zu übermitteln, darin, einen angemessenen Rahmen zu verwenden, wie er nach dem Abschluss eines verbindlichen internationalen Abkommens zwischen der EU und dem empfangenden Drittland gemäß Artikel 218 AEUV, der angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bietet, vorläge.
2. Am 19. November 2020 verabschiedete die Kommission eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und Algerien, Ägypten, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien

bzw. der Türkei über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden dieser Drittstaaten. Solche internationalen Abkommen böten die erforderliche Rechtsgrundlage für den Austausch personenbezogener Daten zwischen Eurojust und den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden dieser Drittländer.

3. Unter Berücksichtigung der politischen Strategie, der operativen Bedürfnisse der Justizbehörden überall in der EU und der möglichen Vorteile einer engeren Zusammenarbeit in diesem Bereich erachtet es die Kommission für notwendig, die Verhandlungen mit den zehn Ländern kurzfristig aufzunehmen, um die Art der Zusammenarbeit von Eurojust mit den zuständigen Behörden dieser Länder zu regeln. Die Kommission hat bei ihrer Prüfung der vorrangigen Länder den operativen Bedürfnissen von Eurojust Rechnung getragen.
4. Die erste Priorität galt dem Ausbau der Zusammenarbeit mit Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern, da diese Drittstaaten auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen auf höchstem Niveau im Rahmen des EU-Besitzstands optimal vorbereitet sein sollten. Der Standpunkt der Kommission in Bezug auf Bosnien und Herzegowina und die Türkei wurde in den Regelmäßigen Berichten 2020 der Kommission⁵ dargelegt. In beiden Fällen ist der Abschluss eines internationalen Abkommens, das den Austausch personenbezogener Daten mit Eurojust ermöglicht, davon abhängig, dass beide Länder die erforderlichen Änderungen an ihren jeweiligen Datenschutzgesetzen vornehmen.
5. Die zweite Priorität lautete, die Zusammenarbeit mit anderen Drittländern, die zwar nicht die Mitgliedschaft in der Union beantragt haben, jedoch aus geografischen Gründen unter Umständen großen Einfluss auf die Sicherheitslage in Europa haben, wie Länder in der Region Naher Osten und Nordafrika, auszubauen. Diese Entscheidung steht auch mit der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der EU⁶ in Einklang.
6. Eine dritte Priorität bestand darin, für die größtmögliche Beständigkeit in den Beziehungen der JI-Agenturen der EU mit Drittländern zu sorgen, insbesondere zwischen Europol und Eurojust, und auf diese Weise eine mögliche Weiterverfolgung zwischen den Bereichen Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit zu gewährleisten. Derzeit versucht die Kommission – im Namen von Europol –, Abkommen mit 8 der 10 genannten Länder abzuschließen. Die Kommission hält es für sinnvoll, sofern dies möglich und machbar ist, darauf hinzuwirken, dass sowohl Eurojust als auch Europol an diesen künftigen Verhandlungen beteiligt werden, was sie für die betroffenen Drittländer auch attraktiver machen könnte.
7. Gemäß dem in Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegten Verfahren ist die Kommission für die Aushandlung dieser internationalen Abkommen mit Drittländern im Namen der EU zuständig. Mit dieser Empfehlung ersucht die Kommission den Rat der Europäischen Union (Rat) um die Ermächtigung zur Aufnahme der Verhandlungen mit den zehn genannten Ländern. Nach Abschluss der Verhandlungen muss das Europäische Parlament dem Wortlaut der ausgehandelten Abkommen zustimmen, und der Rat muss die Abkommen unterzeichnen.

8. Gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung 2018/1725 ist die Kommission verpflichtet, den EDSB zu konsultieren, nachdem sie einen Vorschlag für eine Empfehlung an den Rat nach Artikel 218 AEUV angenommen hat, der Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten hat. Der EDSB wurde am 19. November 2020 förmlich von der Kommission konsultiert.
9. Der EDSB begrüßt, dass er bezüglich der Empfehlung von der Europäischen Kommission konsultiert wurde, und erwartet, dass in der Präambel des Ratsbeschlusses auf die vorliegende Stellungnahme verwiesen wird. Die vorliegende Stellungnahme ergeht unbeschadet etwaiger zusätzlicher Anmerkungen, die der EDSB auf der Grundlage weiterer, in Zukunft verfügbarer Informationen abgeben kann.

2. ALLGEMEINE KOMMENTARE

10. Übermittlungen personenbezogener Daten, die im Zuge strafrechtlicher Ermittlungen erhoben werden und im Rahmen des Abkommens vorgesehen sind, könnten erhebliche Auswirkungen auf das Leben der betroffenen Personen haben, da die Daten unter Umständen nach dem nationalen Recht des empfangenden Staats zur Strafverfolgung verwendet werden.
11. Da Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer einen Eingriff in die in den Artikeln 7 und 8 der Charta garantierten Rechte natürlicher Personen auf Privatsphäre und Datenschutz darstellen, sind die Anforderungen im Hinblick auf die **Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit** der geplanten Verarbeitung mit Blick auf Artikel 52 Absatz 1 der Charta zu prüfen.⁷ Deshalb muss das internationale Abkommen sicherstellen, dass die Rechte auf Schutz der Privatsphäre und auf Datenschutz nur insoweit eingeschränkt werden, als es zur Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität absolut notwendig ist.⁸
12. Der EDSB hatte bereits Gelegenheit, sich zu einem ähnlichen Austausch personenbezogener Daten zu äußern, insbesondere zwischen Europol und den Strafverfolgungsbehörden von 8 der 10 vorgesehenen Drittländer auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Europol-Verordnung sowie zum Mandat für Verhandlungen über den Abschluss eines internationalen Abkommens über den Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und den Strafverfolgungsbehörden von Neuseeland. Der EDSB begrüßt, dass die Kommission einige der in seiner Stellungnahme 2/2018 bzw. 1/2020 formulierten Empfehlungen in dieses vorgeschlagene Verhandlungsmandat aufgenommen hat. In diesem Zusammenhang empfehlen wir, Erwägungsgrund 4 des Entwurfs der Empfehlung, der besagt: *„Erforderlichenfalls sollte die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) auch während der Aushandlung der Abkommen und in jedem Fall vor Abschluss der Abkommen konsultieren können“*, wie folgt zu ändern: *„die Kommission sollte den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) konsultieren [...]“*.

13. Die Empfehlungen in dieser Stellungnahme zielen darauf ab, die Garantien und Kontrollen zum Schutz personenbezogener Daten in den künftigen Abkommen klarzustellen und, soweit erforderlich, weiterzuentwickeln. Diese Empfehlungen lassen weitere Empfehlungen, die der EDSB möglicherweise auf der Grundlage weiterer Informationen und der Bestimmungen der Abkommensentwürfe formulieren könnte, unberührt.

3. SPEZIFISCHE EMPFEHLUNGEN

3.1. Materielle Rechtsgrundlage des Beschlusses des Rates

14. In der Begründung der Empfehlung heißt es, sie stütze sich auf Artikel 218 AEUV. Die Präambel des Entwurfs des Ratsbeschlusses nimmt insbesondere Bezug auf Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV. Die Präambel enthält jedoch keine Bezugnahme auf eine materiellrechtliche Grundlage für das geplante Abkommen.
15. Gemäß Artikel 296 Absatz 2 AEUV und der ständigen Rechtsprechung des EuGH⁹ stellt der EDSB infrage, dass die Bezugsvermerke in der Präambel des Beschlusses des Rates nur auf die maßgebliche verfahrensrechtliche Grundlage und nicht ebenso auf die einschlägige materiellrechtliche Grundlage verweisen. Der EDSB erinnert daran, dass der EuGH in einem ähnlichen Zusammenhang der Strafverfolgung befand, dass *„der Beschluss des Rates über den Abschluss des geplanten Abkommens [zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übertragung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen] auf Art. 16 Abs. 2 gemeinsam mit Art. 87 Abs. 2 Buchst. a AEUV zu stützen ist“*¹⁰.
16. Aus der Verhandlungsrichtlinie geht hervor, dass die Kommission in den Verhandlungen zu den geplanten Abkommen gleichzeitig mehrere Ziele anstreben sollte, darunter die Ermöglichung der Übermittlung personenbezogener Daten und die Achtung der in der Charta verankerten Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Privatsphäre und des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten. Die geplanten Abkommen würden sich damit direkt auf das in Artikel 16 AEUV verfolgte Ziel beziehen. **Daher empfiehlt der EDSB, in die Präambel des Ratsbeschlusses einen Verweis auf die geeignete materielle Rechtsgrundlage für die künftigen Abkommen aufzunehmen, der Artikel 16 AEUV einschließen sollte.**

3.2. Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit

17. Der EDSB begrüßt, dass in den Begründungen auf den politischen Kontext in jedem betreffenden Drittland einschließlich seiner Beziehungen zur EU eingegangen und auch die operativen Bedürfnisse erörtert werden, die für eine engere Zusammenarbeit zwischen jedem Drittland und Eurojust sprechen. Auf dieser Grundlage werden in der Richtlinie 2 im Anhang einige der Zweckbestimmungen der Übermittlung personenbezogener Daten durch Eurojust an das betreffende Drittland umrissen. Ferner heißt es dort, dass in den Abkommen festzulegen ist, in welchem Umfang und

zu welchen Zwecken Eurojust Daten an die zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer übermitteln darf.

18. Damit Artikel 52 Absatz 1 der Charta in vollem Umfang Genüge getan wird, ist umfassend zu prüfen, ob die geplanten internationalen Abkommen, mit denen Eurojust erlaubt werden soll, regelmäßig Daten an die zuständigen Behörden der zehn betroffenen Drittländer zu übermitteln, notwendig und verhältnismäßig sind. Damit diese gründliche Prüfung in jedem Einzelfall erfolgen kann, empfiehlt der EDSB der Kommission, den Bedarf an Übermittlungen unter Berücksichtigung der Situation in jedem einzelnen Drittland sowie der Realität vor Ort genauer zu bestimmen und differenziert zu betrachten. Hinzu kommt, dass sich die zehn Drittländer im Hinblick auf den Stand der Entwicklung ihrer Datenschutzsysteme erheblich voneinander unterscheiden. Daher sollten der Geltungsbereich der einzelnen internationalen Abkommen und die Zweckbestimmungen der Übermittlungen an die einzelnen Drittländer im Anhang näher festgelegt werden. Hierzu empfiehlt der EDSB die Durchführung von Folgenabschätzungen, damit die Risiken genau geprüft werden können, die sich aus Übermittlungen von Daten an diese Drittländer für das Recht der betroffenen Personen auf Privatsphäre und Datenschutz, aber auch für andere durch die Charta geschützte Grundrechte und Grundfreiheiten ergeben können, damit für jedes einzelne Land die erforderlichen Garantien genau festgelegt werden können. In diesem Zusammenhang sollten die Garantien im Anhang als Mindeststandards betrachtet werden, die je nach der konkreten Situation in jedem Drittland weiterentwickelt werden könnten.

3.3. Einbeziehung der Aufsichtsbehörden in die Überwachung und Bewertung

19. Die laufende Überwachung und regelmäßige Bewertung der künftigen Abkommen gemäß Richtlinie 5 des Anhangs der Empfehlung ist eine wichtige Garantie für ihre wirksame Umsetzung in der Praxis sowie für das erforderliche Niveau des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten. Hierzu empfiehlt der EDSB, die unabhängigen Aufsichtsbehörden der EU und der jeweiligen Drittländer in vollem Umfang an dieser Überwachung und Bewertung zu beteiligen.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

20. Übermittlungen personenbezogener Daten, die im Zuge strafrechtlicher Ermittlungen erhoben werden und im Rahmen des Abkommens vorgesehen sind, könnten erhebliche Auswirkungen auf das Leben der betroffenen Personen haben, da die Daten unter Umständen nach dem nationalen Recht des empfangenden Staats zur Strafverfolgung verwendet werden. Deshalb müssen die internationalen Abkommen sicherstellen, dass die Rechte auf Schutz der Privatsphäre und auf Datenschutz nur insoweit eingeschränkt werden, als es zur Bekämpfung von Kriminalität absolut notwendig ist.

21. Der EDSB begrüßt, dass das Verhandlungsmandat das Ziel hat, die Grundrechte zu wahren und die in der Charta anerkannten Grundsätze einzuhalten, insbesondere das in Artikel 7 der Charta anerkannte Recht auf Privat- und Familienleben, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten in Artikel 8 der Charta sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht in Artikel 47 der Charta. Darüber hinaus würdigt der EDSB die Tatsache, dass die Kommission einige der spezifischen Empfehlungen, die der EDSB bereits in seiner Stellungnahme 2/2018 zu acht Mandaten für Verhandlungen über den Abschluss internationaler Abkommen über den Austausch von Daten zwischen Europol und Drittländern und in seiner Stellungnahme 1/2020 zum Mandat für Verhandlungen über den Abschluss eines internationalen Abkommens über den Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und den Strafverfolgungsbehörden von Neuseeland aussprach, in das vorgeschlagene Verhandlungsmandat aufgenommen hat.
22. Der EDSB möchte jedoch erneut darauf hinweisen, dass der Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen gemäß Artikel 218 AEUV nicht nur auf die verfahrensrechtliche Rechtsgrundlage, sondern auch auf die einschlägige materielle Rechtsgrundlage, die Artikel 16 AEUV einschließen sollte, verweisen sollte. Dementsprechend sollten der Geltungsbereich der einzelnen internationalen Abkommen und die Zweckbestimmungen der Übermittlungen an die einzelnen Drittländer im Anhang der Empfehlung näher festgelegt werden. Der EDSB empfiehlt ferner die Durchführung von Folgenabschätzungen, damit die Risiken genau geprüft werden können, die sich aus Übermittlungen von Daten an diese Drittländer für das Recht der betroffenen Personen auf Privatsphäre und Datenschutz, aber auch für andere durch die Charta geschützte Grundrechte und Grundfreiheiten ergeben können, damit die erforderlichen Garantien genau festgelegt werden können. Darüber hinaus ist der EDSB der Auffassung, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden der EU und der jeweiligen Drittländer in die laufende Überwachung und regelmäßige Bewertung der Abkommen einbezogen werden sollten.
23. Der EDSB steht der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament in den weiteren Phasen dieses Prozesses weiterhin beratend zur Verfügung. Die Anmerkungen in dieser Stellungnahme gelten unbeschadet etwaiger zusätzlicher Bemerkungen, die der EDSB nach dem Aufwerfen weiterer Fragen später vorlegen könnte. Diese würden behandelt, sobald weitere Informationen verfügbar sind. Zu diesem Zweck geht der EDSB davon aus, später vor ihrer abschließenden Bearbeitung zu den Bestimmungen des Entwurfs der Abkommen konsultiert zu werden.

Brüssel, 17. Dezember 2020

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(elektronisch unterzeichnet)

Anmerkungen

¹ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

² ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

³ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

⁴ Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138), nachstehend „die Eurojust-Verordnung“.

⁵ Brüssel, 6.10.2020, COM(2020) 660 final, Mitteilung 2020 über die Erweiterungspolitik der EU.

⁶ https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/eugs_review_web_0.pdf

⁷ Vgl. im Einzelnen die Leitlinien des EDSB für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen, die die Grundrechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten einschränken.

https://edps.europa.eu/sites/default/files/publication/19-12-19_edps_proportionality_guidelines2_de.pdf

⁸ Siehe die Urteile des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-293/12 und C-594/12, Digital Rights Ireland, Rn. 52; Rechtssache C-73/07, Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia, Rn. 56; sowie in den verbundenen Rechtssachen C-92/09 und C-93/09 Volker und Markus Schecke und Eifert, Rn. 77 und 86.

⁹ Urteile des EuGH in den Rechtssachen C-43/12 (Kommission/Parlament und Rat, Rn. 29) und C-263/14 (Parlament/Rat, Rn. 43).

¹⁰ EuGH, Gutachten 1/15, EU-Kanada PNR-Abkommen, ECLI:EU:C:2017:592, Rn. 232.